

Satzung

Queb | Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Queb | Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, als Berufsverband bedeutender Arbeitgeber den Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting zu fördern, Arbeits- und Qualitätsleitlinien zu entwickeln und gemeinsame Initiativen und Plattformen für die Attraktion, Integration und Retention für die Mitarbeitenden der Mitglieder zu entwickeln bzw. diese daran zu beteiligen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber betroffenen Dritten, insbesondere gegenüber berufsausbildenden Institutionen und im Bereich der politischen Entscheidungsfindung,
 - b. Treffen der Mitglieder zum allgemeinen Erfahrungsaustausch,
 - c. Informationsaustausch über Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting,
 - d. Entwicklung von Arbeits- und Qualitätsleitlinien sowie von Verhaltensregeln (Code of Conduct),
 - e. Angebot von oder Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen zum Wissensaufbau in den betreffenden Themengebieten.
3. Ungeachtet der Mitgliedschaft in dem Verein sind den Mitgliedern für ihre eigenen Initiativen in den Bereichen Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting keine Schranken auferlegt. Der Verein ist ergänzendes, nicht ersetzendes Instrument. Gemeinsame Aktivitäten seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks sind nur in den jeweils geltenden rechtlichen Grenzen – insbesondere des Kartellrechts - statthaft. Insbesondere der Austausch und die Absprache über geheimhaltungsbedürftige Beschäftigungsbedingungen sind untersagt. Das gilt auch für die Abstimmung des Verhaltens gegenüber Vertragspartnern und Wettbewerbern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle in- und ausländischen juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften werden, die als bedeutende Arbeitgeber die Ziele des Vereins unterstützen. Näheres regelt die Wahlordnung für neue Mitglieder.
2. Ein Konzern i. S. d. § 18 AktG darf mit einer unbegrenzten Anzahl seiner Konzernunternehmen als Mitglieder im Verein vertreten sein. Die Entscheidung über die Mitwirkung von Konzernunternehmen trifft der Repräsentant. Nur das jeweilige Mitglied, nicht jedoch eine ansonsten im Konzern verbundene Gesellschaft darf Repräsentanten entsenden. Nach Autorisierung durch das Mitglied dürfen Mitarbeitende anderer im Konzern verbundener Gesellschaften an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere an den Arbeitsgruppen, teilnehmen. Der Vorstand des Vereins ist nach freiem Ermessen berechtigt, eine Teilnahme der Mitarbeitenden an den Aktivitäten des Vereins einzuschränken oder ganz zu untersagen. Diese Regelung findet analog Anwendung auf vergleichbare Konstellationen mit anderen juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes schwere Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Gesprächsinhalte der Vereinssitzungen Dritten mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z. B. Beitragszahlung, auch nach Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachkommt. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch Schreiben an den Vorstandssprecher die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der nächsten Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
5. Von der Mitgliedschaft sind zwingend alle juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften ausgeschlossen, deren Geschäftszweck bspw. auf die Steigerung der Unternehmensattraktivität am Arbeitsmarkt, die Optimierung von Recruitingprozessen oder die professionelle Vermittlung von Arbeitskräften abzielt (z. B. Personalberater, Recruiting-Eventveranstalter).
6. Die Mitglieder benennen einen Repräsentanten sowie einen Stellvertreter. Der Repräsentant bzw. dessen Stellvertreter repräsentieren das Mitglied in den Mitgliederversammlungen. Bei dem Repräsentanten handelt es sich um einen im Bereich Employer Branding, Personalmarketing oder Recruiting Verantwortlichen des jeweiligen Mitglieds. Der Repräsentant/Stellvertreter hat zu gewährleisten, dass er über eine Handlungsvollmacht zur rechtswirksamen Vertretung des Mitglieds verfügt. Nach Verlust der Vollmacht ist unverzüglich ein neuer Repräsentant/Stellvertreter vom Mitglied zu benennen. Dieser übernimmt nicht die Ämter seines

Vorgängers, auch nicht die Stellung als Mitglied des Vorstands. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die benannten Repräsentanten oder Stellvertreter sowohl im Zeitpunkt der Benennung als auch zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des Repräsentanten oder des Stellvertreters erhebliche Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge haben kann. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der betroffene Repräsentant oder Stellvertreter in der Vergangenheit ausgeschlossen wurde. Selbes gilt für alle anderen Organe oder Alumni. Im Falle einer Ablehnung eines Repräsentanten oder Stellvertreters, hat das Mitgliedsunternehmen einen anderen Repräsentanten bzw. einen anderen Stellvertreter zu benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Inhalte und Daten, die beim Verein behandelt werden, vertraulich zu behandeln und weder für eigene kommerzielle noch für kommerzielle Interessen von Tochterunternehmen oder Dritten zu verwenden. Das gilt sowohl für eigene Mitarbeitende als auch für autorisierte Dritte (im Sinne von § 3 Nr.2 Satz 3).
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe eines einmaligen Aufnahmebeitrags regelt. Die Beiträge können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Erfolgt keine Zustimmung, verbleibt der jeweilige Beitrag auf der jeweils vorherigen Höhe. Wird ein Mitglied im laufenden Jahr in den Verein aufgenommen, so bemisst sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten des Jahres.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Das während der Zugehörigkeit zum Verein erworbene Wissen wird auch nach dessen Verlassen vertraulich behandelt. Das gilt für sämtliche von den Mitgliedern entsandte Mitarbeitende.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Ehrenrat
5. Besonderer Vertreter

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandssprecher geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes – näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung verfasste und beschlossene Wahlordnung
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladungen sollen per Mail oder Brief verschickt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollten weder ein Repräsentant noch sein Vertreter an der Versammlung teilnehmen können, auf der eine Abstimmung getätigt wird, so kann das Mitglied durch schriftliche Stimmbotschaft abstimmen, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen muss. Ein zur Abstimmung nicht anwesender Repräsentant kann seine Stimme nicht zur Abstimmung auf den Repräsentanten/Stellvertreter eines anderen Mitglieds übertragen.
7. Über die Beschlüsse - und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung - ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Vorstand muss das Protokoll genehmigen. Teilnehmende an Mitgliederversammlungen dürfen nur die von den Mitgliedern offiziell benannten Repräsentanten, deren Stellvertreter, Beiräte, sowie vom Vorstand eingeladene weitere Personen und der Vorstand sein. Beiräte können durch Entscheidung des Vorstands insoweit von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, als bei

konkreten Tagesordnungspunkten Interessenskonflikte in der Person des Beirats vorliegen.

8. Bei der Einladung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann ebenfalls zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einladen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Die virtuelle Anwesenheit ist der physischen Anwesenheit gleichgestellt. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Mitglieder teilnehmen können. Sollte die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise, wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, die Versammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Näheres kann eine vom Vorstand festgesetzte Versammlungsordnung für hybride und virtuelle Versammlungen vorsehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Repräsentanten von Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Schatzmeister bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die fünf Repräsentanten bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die mehrmalige Bestellung zum Vorstand für bis zu maximal drei aufeinander folgende und komplette Amtszeiten ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstands, die nicht mehr Repräsentant eines Mitglieds sind, können ihre Vorstandstätigkeit für die Laufzeit ihres Mandats weiter ausüben.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Mitglieder des Vorstands dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds des Vorstands erhebliche Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Vereinsinterna, ohne Bewilligung durch den Vorstand Dritten mitgeteilt oder gewerblich genutzt werden.
5. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, wenn der Vorstand weniger als vier

Mitglieder hat. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Verbandsverwaltung weiter. Ergänzungen des Vorstandes während der laufenden Amtszeit sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.

6. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei gilt eine Verfügungsbeschränkung von 50 000 Euro im Innenverhältnis. Bei Entscheidungen über 50 000 Euro und bei Personalentscheidungen (bspw. Einstellungen und Kündigungen) entscheidet der gesamte Vorstand. Entscheidungen über 50.000 Euro trifft der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit; Personalentscheidungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen über mehr als die Hälfte des Vereinsvermögens trifft die Mitgliederversammlung.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Vorstandssitzungen können auch als hybride oder virtuelle Sitzung abgehalten werden. Die Bestimmungen in § 6 Nr.8 gelten entsprechend.

§ 8 Besonderer Vertreter (Geschäftsführer)

1. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Dem Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.
3. Der besondere Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der besondere Vertreter den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf er von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäfts- oder Vertragswert von 10.000 Euro Gebrauch machen. Die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
5. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden. Durch die Abberufung bleiben die arbeitsvertraglichen Regelungen unberührt.

§ 9 Beirat

1. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands und der Mitglieder. Leitbild ist, dass der Beirat als aktiver Berater, der eigeninitiativ im Auftrag des Vereins Input, Impulse oder Inspiration gibt, und der mit seinem Engagement die Außen- wie auch die Innenwirkung des Vorstands und des Vereins positiv beeinflusst. Konkret wirkt der Beirat dabei in unterschiedlichsten Rollen, wie beispielsweise als Challenger, Stratege, Visionär, Antreiber, Sparringspartner, Soundingboard,

- Mentor, Moderator, Coach, Mediator, Schlichter, Ethik-Officer, Compliance- oder Risikomanager, etc.
2. Der Beirat soll aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht Organ oder Angestellte eines Vereinsmitglieds sein müssen. Er zeichnet sich durch eine ausgeprägte Verbundenheit mit dem Verein aus; er verfügt über eine hohe Bereitschaft, Verantwortung für den Verein zu übernehmen und seine Expertise in den Verein einzubringen. Er soll als Gremium die folgenden Anforderungen abdecken:
 - a. Wissenschaftliche Expertise (HR, IT, Innovation, Digitalisierung, Soziologie, Diagnostik, etc.)
 - b. Juristische und unternehmerische Expertise (Organisationsentwicklung, Change Management, Führung, Konfliktmanagement, etc.)
 - c. Expertise als Netzwerker oder Multiplikator (relevante Rolle in der Öffentlichkeit, Blogger, persönliches Netzwerk zu anderen Unternehmen, Verbänden oder in die Politik, etc.)
 3. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung nach jeder turnusmäßigen Vorstandswahl bestellt. Mit der Bestellung eines neuen Beirats endet die Amtszeit der bisherigen Beiratsmitglieder, es sei denn, sie werden erneut bestellt. Weitere Bestellungen sind uneingeschränkt möglich.
 4. Mitglieder des Beirats dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand abberufen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds des Beirats erhebliche Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Vereinsinterna, ohne Bewilligung durch den Vorstand Dritten mitgeteilt oder gewerblich genutzt werden.
 5. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder können vom Vorstand ersetzt werden. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Beiratsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Verbandsverwaltung weiter. Ergänzungen des Beirats während der laufenden Amtszeit sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.
 6. Der Vorstand bindet den Beirat aktiv in seine Arbeit ein. Er informiert den Beirat regelmäßig und detailliert über die Geschäftsentwicklung des Vereins und seine strategische Ausrichtung. In allen relevanten Situationen beteiligt er den Beirat. So schafft er die Grundlage dafür, dass der Beirat seine Expertise im Verein einbringen kann.
 7. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
 8. Der Beirat erhält freien Zugang zum Vereinsnetzwerk und darf an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen (ggf. kostenpflichtig). Beiratssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.
 9. Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich. Kostenpflichtige Einzelaufträge sind zulässig.
 10. Beiratssitzungen können auch als hybride oder virtuelle Sitzung abgehalten werden. Die Bestimmungen in § 6 Nr.8 gelten entsprechend.

§ 10 Alumni

1. Alumni sind in der Regel ehemalige Vertreter eines Mitglieds, unabhängig davon, in welcher Rolle sie im Verein tätig waren und ob sie noch für ein Vereinsmitglied tätig sind. Alumni zeichnen eine Verbundenheit zum Verein sowie eine Bereitschaft zum fachlichen Austausch aus. Ausgeschlossen sind Personen, die bspw. in einem Verfahren nach § 3 Nr.5 dieser Satzung ausgeschieden sind oder sich in sonstiger Weise satzungswidrig verhalten haben. Die Anbahnung von privatwirtschaftlichen Geschäften ist nicht erwünscht.
2. Die Aufnahme in den Kreis der Alumni erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle; nach deren Zustimmung und nach Zahlung des Alumnibeitrags. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Alumnus erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Alumni können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Alumnus erhebliche Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Vereinsinterna, ohne Bewilligung durch den Vorstand Dritten mitgeteilt oder gewerblich genutzt werden. Ein Alumnus kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z. B. zur Beitragszahlung, auch nach Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachkommt. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes sind keine Rechtsmittel zulässig.
5. Der Vorstand kann den Alumni eine Geschäftsordnung geben.
6. Alumni erhalten freien Zugang zum Vereinsnetzwerk und dürfen grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen (ggf. kostenpflichtig). An einer Mitgliederversammlung dürfen sie nur auf explizite Einladung durch den Vorstand teilnehmen.
7. Die Tätigkeit als Alumni ist freiwillig und ehrenamtlich. Alumni tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihren Queb – Aktivitäten selbst.
8. Alumni sind keine Mitglieder. Die für Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen und Satzungsregelungen finden auf Alumni keine Anwendung, es sei denn, dies ist in der Satzung ausdrücklich vorgesehen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht in der Regel aus besonders verdienten ehemaligen Vertretern eines Mitglieds, besonders verdienten ehemaligen Beiräten oder sonstigen Förderern bzw. Unterstützern des Vereins. Mitglieder des Ehrenrats zeichnet eine Verbundenheit zum Verein sowie eine Bereitschaft zum fachlichen Austausch aus. Ausgeschlossen sind Personen, die bspw. in einem Verfahren nach § 3 Nr.5 dieser Satzung ausgeschieden sind oder sich in sonstiger Weise satzungswidrig verhalten haben. Die Anbahnung von privatwirtschaftlichen Geschäften

mit Mitgliedsunternehmen über die Tätigkeit als Ehrenrat ist nicht erwünscht. Vertreter und Repräsentanten von Mitgliedern dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

2. Die Aufnahme in den Kreis des Ehrenrats erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie gilt grundsätzlich lebenslang.
3. Der Austritt eines Mitglieds des Ehrenrats kann zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
4. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand abberufen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds des Ehrenrats erhebliche Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins zur Folge hat. Dies ist u. a. immer dann der Fall, wenn geheimhaltungswürdige Belange, insbesondere Vereinsinterna, ohne Bewilligung durch den Vorstand Dritten mitgeteilt oder gewerblich genutzt werden.
5. Gegen einen Abberufungsbeschluss kann das Mitglied des Ehrenrats innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch Schreiben an den Vorstandssprecher die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied des Ehrenrats ist zu der nächsten Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
6. Der Vorstand kann dem Ehrenrat eine Geschäftsordnung geben.
7. Mitglieder des Ehrenrats erhalten freien Zugang zum Vereinsnetzwerk und dürfen grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen (ggf. kostenpflichtig). An einer Mitgliederversammlung dürfen sie nur auf explizite Einladung durch den Vorstand teilnehmen.
8. Die Tätigkeit als Ehrenrat ist freiwillig und ehrenamtlich. Kostenpflichtige Einzelaufträge sind zulässig. Ansonsten tragen Mitglieder des Ehrenrates sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihren Queb – Aktivitäten selbst.
9. Ehrenräte sind keine Mitglieder. Die für Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen und Satzungsregelungen finden auf Ehrenräte keine Anwendung, es sei denn, dies ist in der Satzung ausdrücklich vorgesehen.

§12 Reisekosten

1. Eine Erstattung von Reisekosten kann ausschließlich dann erfolgen, wenn die betroffene Person aktiv ein Amt ausübt (als Mitglied des Vorstands, Beirates, Ehrenrates oder als besonderer Vertreter) oder im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins eine aktive Rolle übernimmt. Eine solche ist z. B. gegeben, wenn die betroffene Person als AG-Leiter oder Referent in der Veranstaltung auftritt. Will die betroffene Person lediglich ihr Stimmrecht ausüben, ist eine Erstattung der Reisekosten ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Erstattung ist abschließend im Code of Conduct geregelt.
3. Der Antrag auf Erstattung der Reisekosten ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine durch die Mitglieder noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Queb | Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V.

Der Vorstand

Stand: 7. Mai 2024